

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von

## SPiNNWERK

### Ing. Markus Nutz

Stand: 01. 04. 2010

---

#### 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von SPiNNWERK EDV- Dienstleistung und Webdesign, Ing. Markus Nutz (nachfolgend „SPiNNWERK“) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen, die SPiNNWERK gegenüber dem Vertragspartner erbracht werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können bei SPiNNWERK angefordert und im Internet unter der Homepage von SPiNNWERK ([www.SPiNNWERK.at](http://www.SPiNNWERK.at)) abgerufen werden.
- 1.3. Änderungen der AGB sowie die für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden dem Vertragspartner von SPiNNWERK am Postweg, per Fax, per E-Mail oder über die Homepage abrufbar unter der Adresse [www.SPiNNWERK.at](http://www.SPiNNWERK.at) mitgeteilt und treten frühestens ein Monat nach Veröffentlichung in Kraft.
- 1.4. Von SPiNNWERK kundgemachte Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte (Geschäftsbedingungen und Entgelte) berechtigen den Vertragspartner von SPiNNWERK, innerhalb von vier Wochen ab Kundmachung der Änderung, den Vertrag zu kündigen. Wird durch eine Änderung der Vertragspartner ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen von SPiNNWERK jedoch ab Bekanntgabe der Änderung angewendet werden.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn SPiNNWERK nach der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (wie durch Bekanntgabe von User-Login und Passwort, Einrichtung eines Webspace) begonnen hat.
- 2.2. SPiNNWERK behält sich das Recht vor, das Anbot eines Vertragsabschlusses aus technischen, wirtschaftlichen (wie etwa mangelnde Bonität oder Zahlungsverzug des Vertragspartners aus anderen Verträgen mit SPiNNWERK), rechtlichen (wie etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit) oder betrieblichen Gründen (wie etwa Kapazitätsgründen) abzulehnen.
- 2.3. Die für die jeweiligen Leistungen gültigen Entgeltbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages mit dem Vertragspartner.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.
- 2.5. SPiNNWERK ist berechtigt, auch während des laufenden Vertragsverhältnisses alle erforderlichen Angaben betreffend Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners durch Vorlage von amtlichen Dokumenten vom Vertragspartner zu fordern. Ebenso kann von SPiNNWERK ein Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis verlangt und überprüft werden.

#### 3. Preise und Zahlung

- 3.1. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder Bestellformular angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist SPiNNWERK berechtigt, die Preise im Bereich von 15 % vom Vertragswert anzupassen.
- 3.2. Zahlungen sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig. Die Rechnungslegung kann auch elektronisch (per E-Mail) erfolgen. Die Abrechnung erfolgt nach vereinbarten Intervallen.
- 3.3. Die Preise gelten ab Lager von SPiNNWERK, ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner.
- 3.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch SPiNNWERK. Bei Zahlungsverzug ist SPiNNWERK berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch die Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit der an Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten notwendigen Datenübermittlung (wie etwa Namen, Geburtsdatum, Adresse, Mahndaten).
- 3.5. Außerdem ist SPiNNWERK bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Weg berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. SPiNNWERK wird die geplante Dienstunterbrechung oder Dienstabstaltung dem Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen androhen.
- 3.6. Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung schriftlich bei SPiNNWERK zu erheben. Mit unbeeinpruchtem Ablauf der Frist, erkennt der Vertragspartner die Richtigkeit der Rechnung dem Grunde und der Höhe nach an. SPiNNWERK wird in der Rechnung oder an anderer geeigneter Stelle auf diese Frist aufmerksam machen. Im Falle einer fristgerechten Einwendung wird SPiNNWERK

diese überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der ausgestellten Rechnung bestätigen oder die Rechnung entsprechend abändern bzw. neu berechnen.

#### 4. Lieferung

- 4.1. Gelieferte Dienstleistungen und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von SPiNNWERK.
- 4.2. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von SPiNNWERK entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht erlischt, sobald Reparaturen oder Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung seitens SPiNNWERK von Dritten vorgenommen wurden.
- 4.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- 4.4. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von SPiNNWERK bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von SPiNNWERK angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. SPiNNWERK haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

#### 5. Rücktritt

- 5.1. SPiNNWERK ist berechtigt, vom Vertrag (auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung) zurückzutreten, wenn
  - 5.1.1. die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - 5.1.2. begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind, und dieser auf Begehren von SPiNNWERK weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit erbringt;
  - 5.1.3. der Vertragspartner am SPiNNWERK - Server einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist;
  - 5.1.4. über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
  - 5.1.5. der Vertragspartner gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt, wie auch durch ungebetenes Werben per E-Mail und Spamming (massenhaftes Direct-Mailing via E-Mail). Sollten Beschwerden an SPiNNWERK über den Vertragspartner wegen Nichteinhaltung der Netiquette herangetragen werden, so ist SPiNNWERK berechtigt, vom Vertragspartner den Ersatz des durch die Bearbeitung der Beschwerde verursachten Schadens (Personal- und Sachaufwand) zu verlangen.
  - 5.1.6. der Vertragspartner sonstige gesetzliche und/oder vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der von SPiNNWERK angebotenen Dienste oder dem Schutz Dritter dienen, nicht erfüllt.
  - 5.1.7. der Vertragspartner bei Anbotslegung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.
  - 5.1.8. nach Einholung einer Bonitätsauskunft (Punkt 2.2) Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen.
  - 5.1.9. der Vertragspartner die Dienste von SPiNNWERK zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung benützt.
- 5.2. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von SPiNNWERK sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil-)leistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von SPiNNWERK erbrachte Vorbereitungshandlungen. SPiNNWERK steht stattdessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 5.3. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von SPiNNWERK zu verantworten sind, oder tritt SPiNNWERK berechtigt vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für SPiNNWERK entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- 5.4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer SPiNNWERK zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. SPiNNWERK ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der Löschung kann der Vertragspartner keinerlei Ansprüche SPiNNWERK gegenüber ableiten.

#### 6. Haftung

- 6.1. SPiNNWERK haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des SPiNNWERK-Servers von SPiNNWERK ausgeschlossen.

Die Höhe der Ersatzpflicht von SPiNNWERK gegenüber einem einzelnen Geschädigten ist mit €1000,- beschränkt. SPiNNWERK haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Vertragspartner angeschlossene Geräte verursacht wurden.

- 6.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen) oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

## 7. Software-Bedingungen

- 7.1. Software im Sinne dieser Bedingungen sind unter einer Lizenz zur Verfügung gestellte Programme zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich Websites; hierzu gehören auch hierfür überlassene Softwarespezifikationen.
- 7.2. Wird für den Betrieb von Anlagen oder Geräten (Hardware), die SPiNNWERK geliefert hat, dem Vertragspartner Software überlassen, erhält der Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen und zwar ausschließlich zum Betrieb der jeweils vertragsgegenständlichen Hardware. Alle anderen Rechte an der Software sind dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen schriftliches Einverständnis ist der Vertragspartner daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen.

## 8. Datenschutz und Sicherheit

- 8.1. SPiNNWERK ist berechtigt, Vermittlungsdaten (§ 87 Telekommunikationsgesetz, TKG), insbesondere Source- und Destination-IP und sämtliche anderen Logfiles im Rahmen des § 93 TKG sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten erforderlich, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten zu speichern. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass SPiNNWERK die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste verwenden darf.
- 8.2. Die Mitarbeiter von SPiNNWERK unterliegen dem Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG) und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustauschs unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.
- 8.3. SPiNNWERK speichert als Stammdaten der Vertragspartner und Teilnehmer: akademischen Grad, Vornamen, Familiennamen, Teilnehmernummer, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge und Rechnungslegung. Diese Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmers nicht weitergegeben (ausgenommen Punkt 3.4). SPiNNWERK ist berechtigt, Access-Statistiken zu führen.
- 8.4. SPiNNWERK ergreift alle technisch möglichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Kundendaten zu schützen. SPiNNWERK haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden des Vertragspartners oder Dritter gegenüber SPiNNWERK aus einem derartigen Zusammenhang wird ausgeschlossen.
- 8.5. SPiNNWERK behält sich vor, Vertragspartner, bei denen der Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend oder in sonstiger Weise schädigend oder belästigend für SPiNNWERK- oder andere Rechner oder für andere Internetteilnehmer sind, aufzufordern, dies umgehend, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einem Tag, zu unterlassen. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach, wird SPiNNWERK den Anschluss dieses Vertragspartners unverzüglich physisch und/oder logisch vom Internet trennen. Sollten aus dieser Einstellung von Leistungen dem Vertragspartner oder Dritten Schäden entstehen, so haftet SPiNNWERK hierfür nicht. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung sowie der Aufforderung, das Verhalten zu unterlassen und jegliche dadurch entstehende Reparaturen und Schäden werden mit den von SPiNNWERK üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 8.6. SPiNNWERK behält sich vor, Namen, Internet-Adressen, sowie Art des Services von Vertragspartnern auf eine Referenzliste zu setzen, und diese auf Anfrage auch anderen Kunden und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners unterbleibt dessen Nennung in einer Referenzliste.

## 9. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist allein verantwortlich für

- 9.1. die Auswahl aus der vom Lizenzgeber angebotenen Software;
- 9.2. die Benutzung der Software sowie die damit erzielten Resultate;
- 9.3. die Wahrung sämtlicher Rechte des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyrightvermerk) an der Software und die Wahrung der Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

## 10. Lieferung von Software

- 10.1. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten (z.B. Netscape), bestätigt der Vertragspartner gegenüber SPiNNWERK die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software-Lizenzbestimmungen. SPiNNWERK stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch –gegebenenfalls nur in Originalsprache – zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Vertragspartner nicht Vertragspartner dieses Dritten. SPiNNWERK stellt derartige Software im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.

- 10.2. Für Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" klassifiziert ist, übernimmt SPiNNWERK keine wie immer geartete Gewähr. Die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 10.3. Bei von SPiNNWERK erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei SPiNNWERK.
- 10.4. SPiNNWERK übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software
  - 10.4.1. allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
  - 10.4.2. mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet und
  - 10.4.3. jederzeit und fehlerfrei funktioniert.
  - 10.4.4. Weiters übernimmt SPiNNWERK keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 10.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 11. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

- 11.1. Die Nutzung der SPiNNWERK - Dienstleistungen / Software durch Dritte sowie die Weitergabe von SPiNNWERK - Dienstleistungen / Software an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von SPiNNWERK unzulässig.
- 11.2. Bei Nutzungsverträgen für Netzwerkdienste gelten diese AGB soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.
- 11.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
- 11.4. SPiNNWERK betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. SPiNNWERK übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 11.5. SPiNNWERK haftet auch nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von SPiNNWERK zugänglich sind. Jeder Vertragspartner von SPiNNWERK verpflichtet sich, bei der Nutzung der von SPiNNWERK angebotenen Dienste und Datenleitungen die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. SPiNNWERK behält sich ihren Vertragspartnern gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
- 11.6. Der Vertragspartner von SPiNNWERK wird ausdrücklich auf das Pornographiegesez, BGBl 1950/97 idgF, das Verbotsgesez vom 8.5.1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesezbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber SPiNNWERK, diese und sämtliche anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und übernimmt die alleinige Verantwortung für deren Einhaltung.
- 11.7. Sonstige vereinbarte Leistungen an beigestellter Hard- und Software (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc.) erbringt SPiNNWERK in dem Ausmaß, das unter den vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. SPiNNWERK übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.
- 11.8. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, von SPiNNWERK Informationsmaterial unter anderem auch per E-Mail bzw. online zu erhalten.

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist St. Pölten.
- 12.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen sind nur schriftlich gültig.
- 12.3. SPiNNWERK ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- 12.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, Änderungen der angegebenen Teilnehmerrufnummern, jede Änderung seiner Adresse (Geschäftsanschrift, Sitzverlegung) bzw. Änderung der Rechtsform, SPiNNWERK umgehend anzuzeigen. Gibt der Vertragspartner Änderungen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen von SPiNNWERK als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.
- 12.5. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 12.6. Der Tod des Vertragspartners beendet das Vertragsverhältnis. Bis zum Eingang der Mitteilung des Todes des Vertragspartners haften unbeschadet anderer Bestimmungen die Verlassenschaft bzw. die Erben für angefallene Entgelte.

### 13. Zusätzliche Bestimmungen bei der Bestellung von Domain-Namen

Domain-Adressen werden von bestimmten Institutionen wie nic.at, Networksolutions bzw. Enic eingerichtet. SPiNNWERK vermittelt die Domain-Registrierung. SPiNNWERK übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain. SPiNNWERK erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domainbezeichnung; SPiNNWERK treffen auch keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist SPiNNWERK nicht zur Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Besteller und der jeweiligen Institution wie nic.at, Networksolutions bzw. Enic. Diesem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von nic.at (abrufbar unter <http://www.nic.at>), von Networksolutions (abrufbar unter <http://www.networksolutions.com>) bzw. Enic (abrufbar unter <http://www.nic.cc>) zugrunde.